

Drucksache Nr. 69/2019

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	17.	29.08.2019

Federführende Dienststelle	Nr.	VerfasserIn / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Holger Meyer	

Mitzeichnung	Amt				
	Datum				
	Zeichen				

Betreff	Behandlung einer Anregung gemäß § 34 NKomVG i.V.m. § 5 der Hauptsatzung
----------------	--

I. Beschlussvorschlag

Eine Auflage, das schonendere Bohrverfahren einzusetzen, wird nicht in den Kaufverträgen aufgenommen. Stattdessen wird in den Verträgen angeraten, ein erschütterungsarmes Bohrverfahren zu verwenden.

II. Begründung

Bernd und Gaby Schröder, An der Korbweide 7, 26939 Ovelgönne haben einen Antrag gemäß § 34 NKomVG i.V.m. § 5 der Hauptsatzung eingereicht. Der Wortlaut des Antrages ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt worden. Es wird beantragt, dass der Rat der Gemeinde Ovelgönne beschließt, den Käufern in den Kaufverträgen (Betr.: Grundstücksverkauf in dem Wohnbaugebiet Hengstweide, Ovelgönne) zur Auflage zu machen, das schonendere Bohrverfahren einzusetzen.

Gemäß § 34 NKomVG hat jede Person das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an die Vertretung zu wenden. Lt. § 5 der Hauptsatzung wird die Erledigung der Anregungen und Beschwerden dem Verwaltungsausschuss übertragen.

Grundsätzlich ist jeder Bauherr oder die bauausführende Firma für das Gewerk verantwortlich. Schäden am fremden Eigentum ist zu vermeiden; dafür haftet der Verursacher oder der Auftraggeber.

Der Hinweis, dass bei Tiefgründungsarbeiten Schädigungen an Nachbargebäuden zu vermeiden sind, ist in allen Verträgen enthalten.

Zusätzlich wird die Empfehlung aufgenommen, dass ein erschütterungsarmes Bohrverfahren verwendet wird.